

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. d. Steuermessbetr.
der Hundeabgabe mit und	20,-- Euro für jeden weiteren 20,-- Euro für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr	€ 3,92 + Grundgebühr incl. USt
der Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,56 + Grundgeb. incl. USt
Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.922,-- + USt
Kanal-Mindestanschlußgebühr ,-	€ 3.207,-- + USt
und prozentgleiche Erhöhung der übrigen Benützungs- und Anschlussgebühren (Beilage)	
der Abfallgebühr mit	eigener TOP dieser Sitzung

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlautbart im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.1.2010 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	€ 9,80 für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,50 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung, € 2,80 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 3,50

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2016:

Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren; Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 10.12.2015:

Wassergebühren

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 12,81

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.822,-**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerezeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 2.874,-**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 5.749,-**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 957,-**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit **€ 479,-**

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **€ 1.922,-** für je angefangene weitere 100 m² **€ 12,81**

§ 4

Wasserbezugsgebühren

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,42**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 26,90 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 2,69 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

Kanalgebühren

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 21,38**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

- (3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 3.207,-**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 4.793,-**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 9.590,-**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 1.492,-**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein

Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € **810,-**

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m²

€ **3.207,-** für je angefangene weitere 100 m² € **21,38**

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € **3,56**

(5.) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich € **52,17**

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 34,60 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 3,46 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

TOP. 3.) Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2016-2020

Bei der Voranschlagsbesprechung wurde bei der Beratung des Voranschlags auch der MFP mit beraten.

Es ist eine Fortschreibung von Zahlen

Der mittelfristige Finanzplan ist eine Vorschau auf die nächsten Jahre; 2016 weist der MFP - freie Finanzspitze - einen Abgang von € -123.600,- auf, er wird sich dann im Jahr 2017 auf € -80.300,- verringern, 2018 € -72.600,-, 2019 bei -77.500,- und 2020 bei € -92.000,- bewegen.

Dem gegenüber steht der Abgang im ordentlichen Haushalt, 2016 von € -124.7001,-, 2017: € -77.200,-, 2018: € -70.300,-, 2019 € -75.200,- und 2020: € -89.800,-